

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der Firma FPI GmbH (im Folgenden UNTERNEHMER), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote des UNTERNEHMERS sind freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Der UNTERNEHMER ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Bestellers anzunehmen.

Bestellungen erfolgen schriftlich per Telefax, e-mail oder mündlich per Telefon an die vom UNTERNEHMER zuletzt bekanntgegebene Adresse, Telefon- und Telefaxnummer. Der Besteller ist für die Dauer von zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen durch die nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung des UNTERNEHMERS oder durch entsprechende Lieferung zustande. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Besteller in seiner Bestellung bzw bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen des UNTERNEHMERS. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

Die Produktions- und Ausführungspläne werden durch den Auftraggeber kostenlos und verbindlich beigestellt.

Preise

Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und enthalten keine Steuern und Abgaben. Die angeführten Preise sind Fixpreise bis zu 30 Tage ab Angebotsdatum. Bei Ausführung nach Stichtag/Angebotsdatum gelten veränderliche Preise.

In den Preisen sind Verpackung sowie Zoll und Versicherung und eventuell anfallende Montagearbeiten nicht enthalten.

Den angeführten Preisen liegen die am Tag des freibleibenden Angebots gültigen Preislisten zugrunde. Preiserhöhungen sind dem Besteller schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der neuen Preise mitzuteilen.

*Weil Bauen
Meistersache ist!*

Ausführung nach tatsächlich ausgeführten Mengen. Bei Minder Mengen um mehr als 10 % erhöht sich der Einheitspreis entsprechend (Minder Mengenzuschlag, Maschinenrüstkosten).

Preisauskünfte gegenüber Dritter sind ausnahmslos untersagt.

Liefertermine und Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die angegebenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie zB Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, zB ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsveränderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des Auftragnehmers führen.

Sandstrahlen

Nach dem Strahlvorgang besteht innerhalb weniger Stunden die Gefahr von Flugrostbefall. Daher ist die umgehende Weiterverarbeitung (Grundieren, Lackieren, Verzinken, Pulverbeschichten, ...) zwingend erforderlich. Bei Gussteilen sollte nach dem Strahlen sofort grundiert bzw. lackiert werden!

Eine durch eindringende Strahlpartikel oder andere Sandstrahleinwirkung entstandene Funktionsstörung mechanischer, elektromechanischer oder ähnlicher Art (an Teilen, Abläufen, Maschinen, Motoren etc.) ist kein Grund einer Reklamation oder Ersatzforderung beigestellter oder überlassener Waren.?

Durch die Art der Bearbeitung ist in keinem Falle eine wie immer geartete Materialveränderung durch Verziehen, Mattieren, Zerkratzen, Durchlöchern, Abbrechen durch Materialabtragung etc. gänzlich zu verhindern. Haftungsansprüche jedweder Art können daher nicht angemeldet werden.

Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz sind der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag der Leistung bzw. der Ware beschränkt. Für Dritt- und Folgeschäden kann nicht gehaftet werden, auch nicht für reine Vermögensschäden.

*Weil Bauen
Meistersache ist!*

Reinigung und Entsorgung des Strahlmittels etc. erfolgt durch den Auftraggeber, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Für Folgeschäden, die durch Strahlmittel bzw. Strahlmittelrückstände usw. auftreten können, übernimmt der Unternehmer keinerlei Haftung.

Zellulose-Isolierung

Die Verarbeitungsrichtlinien (zu finden unter www.fpi-innenausbau.at) sind zu beachten und gelten bei Angebotsannahme als akzeptiert.

Estrich

Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür übernehmen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür übernehmen.

In den Angeboten/Auftragsbestätigungen enthaltene Quadratmeter-Preisen sind keine Abschaltungen enthalten. Diese werden vom Auftraggeber durchgeführt oder separat vereinbart.

Zahlung

Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung 7 Tage ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Dasselbe gilt für Teilrechnungen.

Vereinbarte Skonti gelten nur, wenn jede einzelne Teilrechnung und Schlussrechnung in der Skontofrist bezahlt wird. Bei verspäteter Zahlung von nur einer Teil bzw. der Schlussrechnung steht dem Besteller kein Skonto für den Gesamtauftrag mehr zu. Es kommen Nettopreise für den Gesamtauftrag zur Zahlung.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang 12,5 % p.a. Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspeisen in Höhe von EUR 40,00 verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird auf Kosten des Bestellers ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Der UNTERNEHMER hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Betriebskosten.

*Weil Bauen
Meistersache ist!*

Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers gegen Forderungen des UNTERNEHMERS aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw wird dem UNTERNEHMER erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet war, so kann der UNTERNEHMER seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögens-Umstände beim Besteller gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftstei oder Bank als erbracht.

Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der UNTERNEHMER unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann der UNTERNEHMER ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann der UNTERNEHMER in diesem Fall zurücknehmen, Kosten der Rückholung trägt der Auftraggeber. Der UNTERNEHMER behält sich vor, dem Besteller allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem UNTERNEHMER – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich Anzeige zu machen. Ist bei besonders verpackten Waren die Untersuchung der Ware selbst nicht möglich, so ist die Verpackung zu untersuchen und, wenn diese eine äußerliche Beschädigung aufweist, die auf eine Beschädigung der verpackten Ware schließen lässt, ist dem UNTERNEHMER – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand dem LIEFERANTEN unverzüglich anzuzeigen

*Weil Bauen
Meistersache ist!*

und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mängel binnen drei Werktagen ab Lieferung schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls unverzüglich zu rügen, andernfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet der UNTERNEHMER nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des UNTERNEHMERS und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers .

Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Die Stellung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Haftung

Der UNTERNEHMER haftet für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 5 Prozent des Warenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt der UNTERNEHMER keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet. Die Haftung des UNTERNEHMERS und seiner Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

Gewährleistungsmängel von bauseits montierter Ware werden nur anerkannt, wenn vom Auftraggeber nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht auf unsachgemäße Montage, unsachgemäße Materialverwendung, unsachgemäße Materialweiterverarbeitung, unsachgemäße Materiallagerung usw. zurückzuführen ist. Sollten fehlerhafte Teile montiert werden, kann kein Mangel mehr anerkannt werden.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist A 8983 Bad Mitterndorf. Als Gerichtsstand wird A 8952 Irdning vereinbart.

*Weil Bauen
Meistersache ist!*